

Teilnahmebedingungen

zum „Königreich-Umzug“ am 19. Februar 2023 in Flieden



1. Alle Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger müssen zum Verkehr zugelassen, pflichtversichert und versteuert sein. Sie müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
2. Abweichend von § 21 (2) Satz 2 St. VO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
3. Diese in 2. genannten Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn:
 - a. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Anhänger) eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, Anm.: Falls die Versicherung auf den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bzw. für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke beschränkt ist, müsste sie für den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen erweitert werden.
 - b. die Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird und
 - c. die Fahrzeuge (Anhänger) auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 StVZO (Geschwindigkeitsschild) gekennzeichnet sind.
4. Den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr und der Zugbegleiter ist strikt Folge zu leisten.
5. Wir weisen darauf hin, dass die Höhe der Aufbauten 4,00 m, die Breite der Aufbauten 2,55 m und die Gesamtlänge der Zugmaschine und des Hängers nicht mehr als 18,00 m betragen darf.
6. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass die Gespanne rundum entsprechend verkleidet und für die auf den Fahrzeugen befindlichen Personen gesichert sind und ausreichend durch mitlaufende Personen während des kompletten Umzuges abgesichert werden. **(Mindestens 6 Personen!)**
7. Aus Gründen der Haftung und zur Sicherheit von Teilnehmern und Zuschauern, gilt ein grundsätzliches Alkoholverbot für alle Teilnehmer des Umzuges. Bei Zuwiderhandlung übernimmt weder die Versicherung des Veranstalters noch der Veranstalter selbst für die eventuell durch alkoholisierte Teilnehmer angerichteten Sach- oder Personenschäden die Haftung. Im Sinne des Jugendschutzrechtes ist der Alkoholkonsum oder die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren strengstens untersagt. Erwachsene und damit legitimierte Begleitpersonen zeichnen sich für die Kontrolle und Sorgfalt verantwortlich.
8. Es dürfen keine harten oder spitzen Gegenstände in die Zuschauer geworfen werden. Dies gilt insbesondere für kleine Schnapsfläschchen und Bierdosen.
9. Gemäß Absprache mit dem Ordnungsamt, dürfen keine leeren Verpackungen (Kartons, Flaschen, Dosen, etc.) während oder am Ende des Umzuges von den Fahrzeugen geworfen werden. Dieses Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden durch Bußgeld geahndet.
10. Der Veranstalter behält sich die Kontrolle der angemeldeten Fahrzeuge am Tag vor dem Umzug, spätestens jedoch zur Umzugsaufstellung vor. Sollten dabei Mängel festgestellt werden, können diese noch bis zum Umzugsbeginn behoben werden. Ist das nicht der Fall, ist ein Ausschluss der Gruppe vom Umzug eine unumgängliche Konsequenz.
11. Kommentatorenstände und Musikgruppen sorgen für musikalische Unterhaltung der Zuschauer. Deshalb dürfen Beschallungsanlagen auf Wagen nur in zumutbarem Maße eingesetzt werden. Details hierzu folgen im Umzugsbriefing und sind gegenzuzeichnen. Jugendschutz gefährdende sowie rechtsradikale Musik und Parolen oder Schriftzüge sind untersagt.

12. Datenschutzverordnung:

Folgende Personenbezogene Daten werden erhoben: Vor- und Zuname eines Verantwortlichen pro Verein und Gruppierung, Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort), Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Die Daten werden erhoben, um eine erfolgreiche und persönliche Kommunikation zu gewährleisten (z.B. Bekanntgabe der Anmeldephase, Rückmeldung zu Anmeldungen, Einladungen zum Briefing). Hierfür wird die Zustimmung eines jeden Vereins bzw. der verantwortlichen Person benötigt. Die Daten werden auf privaten Speichermedien des Organisationsteam des Fliedener Königreich-Umzugs-Team gespeichert. Die Daten können nur von berechtigten Personen eingesehen werden. Wir versichern hiermit, dass die von uns durchgeführte Datenerhebung/ -speicherung auf der Grundlage geltender Gesetze erfolgt und ausschließlich für die Angelegenheit des Fliedener Königreich-Umzug notwendig ist und verwendet werden. Darüber hinaus hat jede verantwortliche Person das Recht, der Datenerhebung/-speicherung zu widersprechen. Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht und deren Erhebung eingeschränkt werden. Auf Anfrage kann bei dem Organisationsteam des Königreich-Umzug eine detaillierte Auskunft über den Umfang der vorgenommenen Datenerhebung verlangt werden. Ist die verantwortliche Person nicht mit dem Umgang der personenbezogenen Daten durch das Organisationsteam des Königreich-Umzugs einverstanden und besteht der Wunsch der Datenlöschung, kann keine erfolgreiche und notwendige Kommunikation gewährleisten, sodass die Teilnahme am Königreich—Umzug nicht möglich ist.

Grundsätzlich gilt – Zuwiderhandlungen werden zum Ausschluß vom Umzug führen. Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen haftet der Veranstalter nicht für mögliche Schäden im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung. Die Haftung geht dann auf den einzelnen Teilnehmer (Gruppe) über.

Flieden, im Dezember 2022

Gez. der FCV Vorstand Sabrina Leibold Katharina Stupp

(Die unterschriebene Teilnahmebedingung ist eine definitive Voraussetzung zur Teilnahme am Umzug!)

Name der Gruppe:	
Verantwortlich für die Gruppe: (Vor- und Zuname in Druckbuchstaben)	
Adresse des Verantwortlichen:	
Telefonnummer (Handy):	
E-Mail-Adresse	
Ich habe die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und die Teilnehmergruppe informiert.	
Dies bestätige ich mit meiner Unterschrift:	